HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. | . Nr. 26 FREITAG, DEN 5. AUGUST | 2005 |
|-----------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seit |
| 15.7.2005 | Neunte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord | |
| 18.7.2005 | Verordnung über den Bebauungsplan Billbrook 5 | . 334 |
| 19.7.2005 | Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung VAbstVO) | |
| 19.7.2005 | Verordnung über die Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Geräte- und Produktsicherheits-Benennungsverordnung – GPSBenennVO) | |
| 19.7.2005 | Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 26 | . 34′ |
| 26.7.2005 | Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Harburg | |
| _ | Druckfehlerberichtigung | . 348 |
| | Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hambur | g. |

Neunte Verordnung

über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Vom 15. Juli 2005

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S 477), wird verordnet:

§ 1

"Straßenfest Fuhlsbüttler Straße" "Familientag in Langenhorn" lientag in Langenhorn" in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, dem 11. September 2005, aus Anlass der Veranstaltungen "Straßenfest Fuhlsbüttler Straße" und "FamiDie Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. Juli 2005.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung über den Bebauungsplan Billbrook 5

Vom 18. Juli 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21) wird verordnet:

 $\S 1$

(1) Der Bebauungsplan Billbrook 5, für den in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich östlich des Tiefstackkanals, südlich der Bille bis an die Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 132), wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Tiefstackkanal - Bille - über die Flurstücke 1475 und 151 (Billbrookdeich), Südgrenze des Flurstücks 1644, über das Flurstück 1699, Südgrenzen der Flurstücke 935 und 939, über das Flurstück 146 (Berzeliusstraße), Südgrenzen der Flurstücke 719, 586, 607 und 421, über das Flurstück 1652 (Bahnanlagen), Nordostgrenze des Flurstücks 1768 (Bahnanlagen), über das Flurstück 1461 (Liebigstraße), Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 532 (Bahnanlagen), über das Flurstück 1562, Ostgrenze des Flurstücks 1681, über das Flurstück 1835 (Pinkertweg), Ostgrenzen der Flurstücke 1625, 1624, 1749, 1836, 1146, 1191, 1197, 1198, 1274, 1275, 1278, 1746, 1745, 833 (Bredowstraße) und 954, über das Flurstück 1366 (Unterer Landweg), Südwestgrenzen der Flurstücke 1366, 832, 831, 1710, 1709, 1647, 1408, 1269, 1261, 1029, 1027, 827, 957, 1164, 875 (Güterbahn) und 876, über das Flurstück 182 (Tidekanal), Südwestgrenze des Flurstücks 1822, über das Flurstück 901 (Grusonstraße), Südwestgrenzen der Flurstücke 1787 und 1786, über das Flurstück 2066 der Gemarkung Billbrook.

- (2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

- über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

S 2

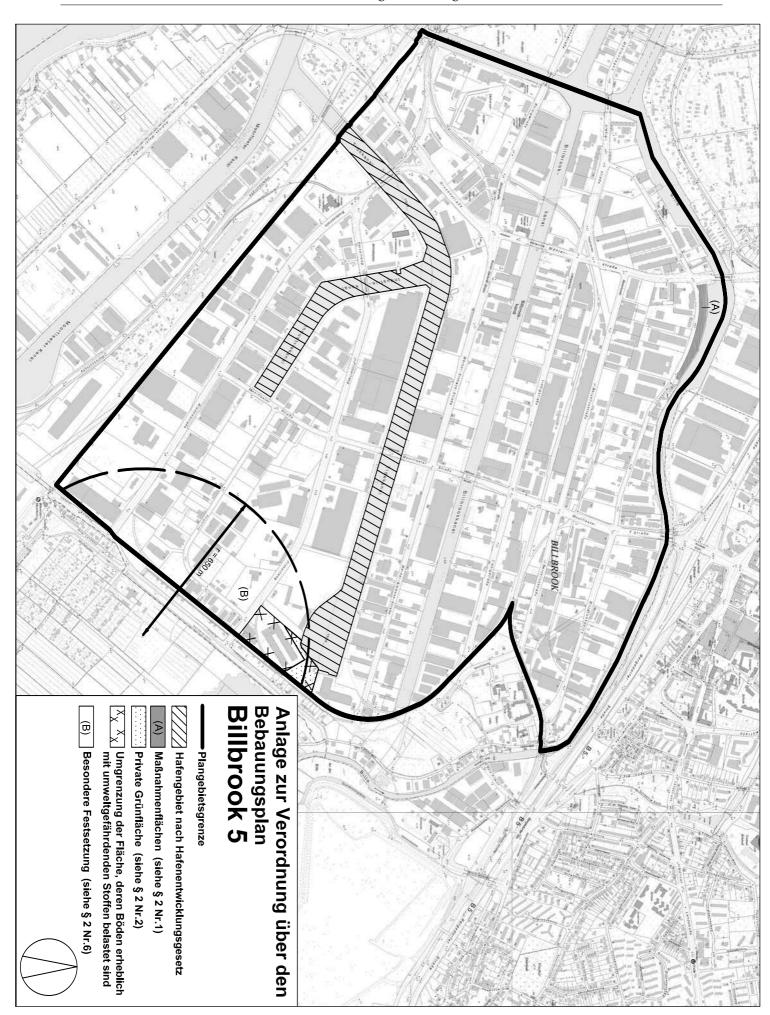
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Der in der Anlage mit "(A)" bezeichnete Bereich (Flurstück 1731 der Gemarkung Billbrook) wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für die Realisierung von Ausgleichsbedarfen festgesetzt, die in Eingriffsbebauungsplänen außerhalb des Plangebiets entstehen werden.
- Im Norden des Flurstücks 1101 der Gemarkung Billbrook wird eine Fläche von 13.000 m² in einer Mindestbreite von 80 m als private Grünfläche ausgewiesen.
- 3. Für das übrige Plangebiet wird mit Ausnahme der vorhandenen Straßenverkehrsflächen, Bahnanlagen und Wasserflächen Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S 466, 479), festgesetzt. Für das Industriegebiet wird eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.
- 4. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig; ausnahmsweise können Läden mit nicht mehr als 500 m² Geschossfläche zur Versorgung der im Plangebiet Beschäftigten sowie Einzelhandelsbetriebe, die mit Reifen, Lastwagen, Baumaschinen und Ähnlichem handeln, zugelassen werden.
- 5. Für die Erschließung der entsprechenden Flurstücke der Gemarkung Billbrook sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß §125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt
- Für den in der Anlage mit "(B)" bezeichneten Bereich wird eine Gebäudehöhe von 21 m über Normalnull als Höchstmaß festgesetzt.
- Die vorhandene Begrünung an den Uferböschungen der Kanäle und der Bille ist zu erhalten; wasserbezogene Nutzungen gewerblicher Art im Uferbereich können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 18. Juli 2005.



Verordnung

zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung - VAbstVO)

Vom 19. Juli 2005

| | Auf Grund von §31 d (VAbstG) vom 20. Juni 1996 (F dert am 4. Mai 2005 (HmbGVF | ImbGV | Bl. S. 136), zuletzt geän- |
|------|---|-------------|--|
| | Inhaltsü | bersi | cht |
| | Teil 1 | § 22 | Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses |
| | Volksinitiative | § 23 | Abstimmungsscheine |
| § 1 | Sammeln der Unterschriften | | Abschnitt 3 |
| § 2 | Prüfung der Gültigkeit | | Abstimmungshandlung |
| § 3 | Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftslisten | 624 | |
| | Teil 2 | | Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung |
| | Volksbegehren | - | Ausstattung des Abstimmungsraumes |
| | Alaskaise 1 | | Offentlichkeit und Beginn der Abstimmungshandlung |
| | Abschnitt 1 | | Stimmabgabe und Zurückweisung |
| | Allgemeine Vorschriften | § 28 | Beschwerde gegen die Zurückweisung |
| | Eintragungsverzeichnis | § 29 | Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter |
| | Information über das Volksbegehren | § 30 | Schluss der Abstimmungshandlung |
| § 6 | | | Abschnitt 4 |
| \$ 7 | Ungültige Eintragungen | | Briefabstimmung |
| | Abschnitt 2 | 631 | Briefabstimmung |
| | Eintragungsverfahren und Ergebnisermittlung | | Behandlung der Abstimmungsbriefe |
| § 8 | Eintragungsstellen und Eintragungszeit | y 32 | behandrung der Abstimmungsbriefe |
| § 9 | | | Abschnitt 5 |
| | Eintragung behinderter Eintragungsberechtigter | | Ermittlung des Abstimmungsergebnisses |
| | Briefeintragung | §33 | Prüfung der Abstimmungsbriefe |
| | Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen | § 34 | Öffentliche Ergebnisermittlung |
| § 13 | Ermittlung des Eintragungsergebnisses | § 35 | Zählen der Stimmen |
| | Abschnitt 3 | § 36 | Ungültige Stimmen |
| S | Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen | § 37 | |
| § 14 | Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen | - | der Bezirksabstimmungsleitung |
| | Teil 3 | § 38 | |
| | Volksentscheid | | für die Abstimmung |
| | Abschnitt 1 | § 39 | Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen |
| | Allgemeine Vorschriften | | Abschnitt 6 |
| § 15 | Abstimmungsleitungen | I | Rechenschaftsbericht und Kostenerstattungsverfahren |
| § 16 | Abstimmungsstellen | § 40 | Inhalt des Rechenschaftsberichts |
| | Abschnitt 2 | § 41 | |
| A | Abstimmungsverzeichnis und Abstimmungsunterlagen | § 42 | |
| § 17 | Führung des Abstimmungsverzeichnisses | 3 | Prüffähige Ahrechnung |

§ 18 Eintragung der stimmberechtigten Personen

§21 Widerspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

§ 19 Versand der Abstimmungsunterlagen

§ 20 Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

§43 Prüffähige Abrechnung

Teil 4

Schlussvorschrift

§44 Schlussbestimmung

Teil 1 Volksinitiative

§ 1

Sammeln der Unterschriften

- (1) Für das Sammeln der Unterschriften sind Unterschriftslisten zu verwenden, deren erste beiden Seiten der Anlage 1, deren übrige Seiten der Anlage 2 entsprechen müssen. Die Zeilen einer Unterschriftenliste sind fortlaufend zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Unterschriftsleistung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden werden. Werden mehrere Listen verwendet, so sind die einzelnen Listen gesondert zu nummerieren.
- (2) Die Unterschriftslisten sind nach Abschluss der Sammlung einzureichen. Die Gesamtzahl der Unterschriften ist mitzuteilen.

§ 2

Prüfung der Gültigkeit

- (1) Eine Eintragung ist ungültig, wenn
- die unterzeichnende Person bei Einreichung der Unterschriftslisten nicht zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen ist,
- die Eintragung nicht eigenhändig unterschrieben worden ist,
- 3. die unterzeichnende Person sich bereits eingetragen hat,
- 4. die Eintragung nicht in einer den Vorschriften entsprechenden Unterschriftsliste erfolgt oder
- sie nicht die nach §5 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes erforderlichen und inhaltlich zutreffenden Angaben enthält.
- (2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.
- (3) Die Prüfung der Gültigkeit kann abgebrochen werden, wenn die erforderliche Anzahl gültiger Eintragungen erreicht ist.

§ 3

Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftslisten

- (1) Die Unterschriftslisten verbleiben bei der zuständigen Behörde. Diese verwahrt die Listen so, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die Unterschriftslisten sowie die Unterlagen, die bei der zuständigen Behörde anlässlich der Prüfung der Unterschriftslisten entstanden sind, sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der Volksinitiative nach § 5 Absatz 2 VAbstG zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes benötigt werden.

Teil 2

Volksbegehren

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 4

Eintragungsverzeichnis

(1) Die zuständige Behörde kann am Tag vor Eintragungsbeginn ein vorläufiges elektronisches Eintragungsverzeichnis

- erstellen. Das endgültige Eintragungsverzeichnis wird am Tag des Ablaufs der Eintragungsfrist erstellt. Es enthält für jede eintragungsberechtigte Person deren Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift sowie Datenfelder für die Eintragung, die Nummer des Eintragungsformulars sowie eventuelle Berichtigungen nach Absatz 3.
- (2) Eintragungsberechtigte, die nicht im Eintragungsverzeichnis eingetragen sind, sind auf formlosen Antrag in das Eintragungsverzeichnis aufzunehmen. Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Ist das Eintragungsverzeichnis unrichtig oder unvollständig, so ist der Mangel unverzüglich zu beheben. Die Berichtigung ist zu vermerken.

65

Information über das Volksbegehren

Die Landesabstimmungsleitung gibt das Volksbegehren im Amtlichen Anzeiger bekannt. In der Bekanntmachung sind die Namen der Bezirksabstimmungsleitungen, ihrer Stellvertretungen und die Anschriften der Dienststellen enthalten. Weiterhin informiert die Landesabstimmungsleitung auch in regionalen Tageszeitungen und über andere Informationsträger über den Gegenstand des Volksbegehrens, die Eintragungsvoraussetzungen und das Eintragungsverfahren.

€6

Eintragungsberechtigung und Eintragungsformulare

- (1) Eintragen darf sich, wer als eintragungsberechtigt in das Eintragungsverzeichnis aufgenommen ist. Jeder Eintragungsberechtigte darf sich nur einmal eintragen.
- (2) Die Eintragung erfolgt schriftlich auf amtlichen Eintragungsformularen. Die Eintragungsformulare sind durchgehend nummeriert und enthalten den Gegenstand des Volksbegehrens.

§ 7

Ungültige Eintragungen

- (1) Eine Eintragung ist ungültig, wenn
- 1. die unterzeichnende Person sich nicht eintragen durfte (§6 Absatz 1),
- 2. sie nicht die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG erforderlichen und inhaltlich zutreffenden Angaben enthält,
- die Eintragung nicht eigenhändig unterschrieben worden ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 12 Absatz 1 Satz 3 VAbstG vor. oder
- 4. die Eintragung nicht auf einem amtlich hergestellten Eintragungsformular erfolgte.
- (2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.
- (3) Eine Eintragung bei den Eintragungsstellen ist darüber hinaus ungültig, wenn die Eintragung nicht in der Eintragungsstelle erfolgt.
- (4) Eine Briefeintragung ist darüber hinaus ungültig, wenn der Eintragungsbrief nicht bis zum Ende der Eintragungszeit bei einer Eintragungsstelle eingeht. Sendungen, die nicht ausreichend frankiert sind, werden von den Eintragungsstellen nicht angenommen.

Abschnitt 2

Eintragungsverfahren und Ergebnisermittlung

§8

Eintragungsstellen und Eintragungszeit

- (1) Die Eintragungsstellen sind so auszuwählen, dass alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die Eintragungsräume in den Eintragungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Die öffentlichen Eintragungsstellen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksbegehren möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche öffentlichen Eintragungsstellen barrierefrei sind.
- (3) Die Eintragungszeit wird durch die Landesabstimmungsleitung für alle Eintragungsstellen einheitlich so festgelegt, dass die Eintragungsstellen an Werktagen von Montag bis Freitag mindestens sechs Stunden, an mindestens drei Werktagen innerhalb des Eintragungszeitraums bis 18.00 Uhr und an mindestens einem Sonnabend oder Sonntag mindestens zwei Stunden geöffnet sind.
- (4) Die Eintragungsbekanntmachung ist vor Beginn der Eintragungsfrist am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie im Eintragungsraum anzubringen. Der Bekanntmachung ist ein Eintragungsformular als Muster sowie der vollständige Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage beizufügen. In den Eintragungsräumen sind weitere Exemplare vom vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage bereitzuhalten.

§9

Eintragungshandlung

Die Eintragungsformulare werden innerhalb der Eintragungszeit an die Eintragungsberechtigten ausgegeben und von ihnen in den Eintragungsstellen ausgefüllt und abgegeben.

§ 10

Eintragung behinderter Eintragungsberechtigter

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, das Eintragungsformular eigenhändig auszufüllen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat. Auf diese Verpflichtung ist durch Aushang in den Eintragungsräumen und, sofern die Mitwirkung einer Hilfsperson bei der Ausgabe des Eintragungsformulars erkennbar ist, auch bei der Ausgabe hinzuweisen.

§ 11

Briefeintragung

(1) Bei den Eintragungsstellen kann ein Eintragungsformular für die Briefeintragung schriftlich beantragt werden. Die Zusendung der Eintragungsformulare erfolgt ab Beginn der Eintragungsfrist. Als schriftliche Antragstellung gilt auch die Antragstellung mittels Telegramm, Fernkopie oder elektronischer Datenübertragung. Eine fernmündliche Antragstellung

ist unzulässig. Mit dem Antrag kann der schriftliche Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage angefordert werden.

- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
- (3) Eine eintragungsberechtigte Person, die die Briefeintragung gewählt hat, hat
- 1. das Eintragungsformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben und
- den Eintragungsbrief bis zum Ende der Eintragungszeit frankiert an eine Eintragungsstelle zu übersenden oder dort abzugeben.

§12

Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen

- (1) Die Eintragungsstelle beginnt spätestens nach Ablauf der Eintragungsfrist mit der Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen. Hierzu können nach Zulassung durch die Landesabstimmungsleitung elektronische Verfahren eingesetzt werden. Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleitung.
- (2) Gültige Eintragungen werden im Eintragungsverzeichnis vermerkt. Der Vermerk weist auf die laufende Nummer des Eintragungsformulars hin.
- (3) Die Prüfung der Gültigkeit kann abgebrochen werden, wenn die erforderliche Anzahl gültiger Eintragungen erreicht ist.

§13

Ermittlung des Eintragungsergebnisses

Nachdem alle Eintragungen im Eintragungsverzeichnis vermerkt worden sind, ermittelt die Landesabstimmungsleitung zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 16 VAbstG folgende Zahlen:

- 1. Zahl der Eintragungsberechtigten,
- 2. Zahl der gültigen Eintragungen.

Abschnitt 3

Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

§ 14

Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

- (1) Auskünfte aus dem Eintragungsverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Eintragungsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksbegehren verwenden.
- (2) Die zuständige Behörde vernichtet die Eintragungsformulare nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 1 VAbstG, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes benötigt werden. Entsprechendes gilt für die Löschung des elektronischen Eintragungsverzeichnisses.

Teil 3

Volksentscheid

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 15

Abstimmungsleitungen

Die zuständige Behörde macht die Namen der Landesabstimmungsleitung und der Bezirksabstimmungsleitungen sowie ihrer Stellvertretungen und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

§ 16

Abstimmungsstellen

- (1) Die Landesabstimmungsleitung hat die Abstimmungsstellen so zu bestimmen, dass alle Stimmberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksentscheid zu beteiligen. In den Abstimmungsstellen werden ein oder mehrere Abstimmungsräume bereitgestellt.
- (2) Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen stimmberechtigten Personen, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksentscheid möglichst erleichtert wird. Die Landesabstimmungsleitung macht frühzeitig und in geeigneter Weise öffentlich bekannt, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.

Abschnitt 2

Abstimmungsverzeichnis und Abstimmungsunterlagen

§17

Führung des Abstimmungsverzeichnisses

Die zuständige Behörde legt für den Versand der Abstimmungsunterlagen ein vorläufiges elektronisches Abstimmungsverzeichnis an. Das endgültige Abstimmungsverzeichnis wird am Abstimmungstag erstellt. Das Abstimmungsverzeichnis enthält für jede stimmberechtigte Person Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift sowie die Kontrollnummer des Abstimmungsscheins. Es darf mehrere Felder für Vermerke über die Stimmabgabe, die Briefabstimmung und für Bemerkungen enthalten.

§ 18

Eintragung der stimmberechtigten Personen

- (1) Von Amts wegen sind in das Abstimmungsverzeichnis alle im Melderegister erfassten Personen einzutragen, die am Abstimmungstag zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.
- (2) Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, sind auf formlosen Antrag bei der zuständigen Behörde in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen. Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Abstimmungsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die oder der Betroffene unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen; § 21 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist hinzuweisen.

(4) Ist das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so darf der Mangel von Amts wegen behoben werden.

§ 19

Versand der Abstimmungsunterlagen

- (1) Die im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Personen erhalten bis zum 21. Tage vor der Abstimmung die Abstimmungsunterlagen, also den Stimmzettel, den Abstimmungsumschlag, ein Merkblatt über das Abstimmungsverfahren unter Angabe der Abstimmungsstellen, einen Abstimmungsschein mit einer vorgedruckten Briefabstimmungserklärung sowie einen Abstimmungsbriefumschlag. Zudem wird das Informationsheft zum Volksentscheid beigefügt.
- (2) Die zuständige Behörde veranlasst rechtzeitig vor der Abstimmung, dass die Leitungen der Krankenhäuser, Altenheime, Alterswohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime, sozialtherapeutischen Anstalten, Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten sowie der Gemeinschaftsunterkünfte die in der Einrichtung befindlichen stimmberechtigten Personen über das Abstimmungsverfahren informieren.

\$ 20

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

- (1) Die zuständige Behörde hat an den Werktagen von Montag bis Freitag beginnend mit dem Versand der Abstimmungsunterlagen bis einschließlich zum fünften Tag vor der Abstimmung die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis zu ermöglichen. Die Stellen, bei denen die Einsichtnahme erfolgen kann, werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Es wird durch ein Datensichtgerät Einsicht genommen. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 22) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten der zuständigen Behörde bedient werden.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich von Daten von Personen, für die im Melderegister ein melderechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist. Vor Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß den Sätzen 1 und 2 ist die Identität der den Antrag stellenden Person zu überprüfen.
- (3) Zeit und Ort der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Widerspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erhoben werden kann.

§ 21

Widerspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

- (1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist Widerspruch erheben.
- (2) Der Widerspruch wird bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Widersprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleitung vor.

- (3) Will die Bezirksabstimmungsleitung einem Widerspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist der oder dem Betroffenen und der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht endgültig.

§ 22

Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses

Alle im Zeitraum zwischen der Erstellung des vorläufigen und des endgültigen Abstimmungsverzeichnisses vorgenommenen Änderungen sind im Abstimmungsverzeichnis zu erläutern.

§ 23

Abstimmungsscheine

- (1) Abstimmungsscheine werden von Amts wegen für alle Stimmberechtigten ausgestellt. Jeder Abstimmungsschein enthält eine Kontrollnummer und eine vorgedruckte eidesstattliche Versicherung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 VAbstG. Die in Satz 2 genannte Versicherung ist von den Abstimmungsberechtigten im Fall der Teilnahme an der Briefabstimmung zu unterzeichnen. Der Abstimmungsschein wird im automatischen Verfahren erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
- (2) Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder dass dieser ihr aus anderen Gründen nicht vorliegt, kann die zuständige Behörde einen neuen Abstimmungsschein erteilen. Der bisherige Abstimmungsschein wird ungültig. Dies wird im Abstimmungsverzeichnis vermerkt.
- (3) Wird eine stimmberechtigte Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so wird der Abstimmungsschein ungültig. Dies wird im Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Abschnitt 3 Abstimmungshandlung

§ 24

Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Abstimmung findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Die Landesabstimmungsleitung veröffentlicht rechtzeitig vor der Abstimmung eine Bekanntmachung mit allen für die Ausübung des Abstimmungsrechts wichtigen Hinweisen.
- (3) Die Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Der Bekanntmachung ist ein oder sind die Stimmzettel als Muster beizufügen.

§ 25

Ausstattung des Abstimmungsraumes

Der Abstimmungsraum wird so eingerichtet, dass die stimmberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Die Abstimmungsstellen sorgen für die erforderlichen Abstimmungsurnen.

§ 26

Öffentlichkeit und Beginn der Abstimmungshandlung

- (1) Während der Abstimmungszeit hat jedermann Zugang zum Abstimmungsraum, soweit dies ohne Störung der Abstimmung möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugen sich mindestens zwei Bedienstete davon, dass die Abstimmungsurne leer ist. Daraufhin verschließen sie die Abstimmungsurne. Sie darf bis zum Beginn der Auszählung nicht mehr geöffnet werden.

§ 27

Stimmabgabe und Zurückweisung

- (1) Die stimmberechtigte Person erhält im Abstimmungsraum einen Stimmzettel, wenn sie den ihr übersandten Stimmzettel nicht zur Abstimmung mitgebracht hat.
- (2) Nachdem die stimmberechtigte Person den Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet hat, legt sie dem zuständigen Bediensteten ihren Abstimmungsschein vor. Wird der Abstimmungsschein nicht vorgelegt oder bestehen sonst Zweifel an der Identität oder Abstimmungsberechtigung, hat die Person sich auszuweisen.
- (3) Bestehen keine Gründe zur Zurückweisung der Stimmabgabe nach Absatz 4, wird die Abstimmungsurne freigegeben. Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in die Abstimmungsurne. Die Stimmabgabe wird daraufhin im Abstimmungsverzeichnis vermerkt. Durch den Stimmabgabevermerk wird der Abstimmungsschein ungültig.
- (4) Eine zur Stimmabgabe erschienene Person ist zurückzuweisen, wenn sie
- nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis nicht vorliegen,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis hat (Absatz 3), es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat,
- 3. ihren Stimmzettel unter Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses gekennzeichnet hat oder
- 4. mit ihrem Stimmzettel in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise verfahren ist.
- (5) Hat die stimmberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, hat sie ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist die stimmberechtigte Person nach Absatz 4 Nummer 3 oder 4 zurückgewiesen worden, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 28

Beschwerde gegen die Zurückweisung

Gegen eine Zurückweisung nach § 27 Absatz 4 kann innerhalb der Abstimmungszeit Beschwerde erhoben werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie der Bezirksabstimmungsleitung vorzulegen, die sofort entscheidet. Die Entscheidung ist im Bericht der Bezirksabstimmungsleitung zu vermerken und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 29

Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen selbst in die Abstimmungsurne zu legen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Sie hat dies den Bediensteten bekannt zu geben. Die stimmberechtigte Person darf auch eine Bedienstete oder einen Bediensteten als Hilfsperson bestimmen.

- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken.
- (3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. Vor Beginn der Abstimmungshandlung ist sie auf diese Verpflichtung hinzuweisen.
- (4) Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 30

Schluss der Abstimmungshandlung

- (1) Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, dürfen nur noch die Berechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden.
- (2) Nach Beendigung der Abstimmung ist die Abstimmungsurne von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam zu versiegeln und an die Bezirksabstimmungsleitung zu übergeben.

Abschnitt 4 Briefabstimmung

§31

Briefabstimmung

- (1) Eine stimmberechtigte Person, die durch Brief abstimmt, hat in folgender Weise vorzugehen:
- Sie kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Abstimmungsumschlag und verschließt diesen,
- sie unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 VAbstG unter Angabe des Ortes und des Tages,
- sie steckt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag,
- 4. sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
- 5. sie übersendet den Abstimmungsbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit an die darauf angegebene Bezirksabstimmungsleitung oder gibt ihn dort ab.
- (2) Für die Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter gilt § 29 entsprechend. Hat die stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- (3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Alterswohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden können. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum und gibt den stimmberechtigten Personen bekannt, in welcher Zeit der

Raum für die Ausübung der Briefabstimmung zur Verfügung steht.

(4) Die zuständige Behörde weist die Leitungen der Einrichtungen rechtzeitig auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

§ 32

Behandlung der Abstimmungsbriefe

Die Bezirksabstimmungsleitung sammelt die eingehenden Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Abstimmungstage nach Schluss der Abstimmungszeit eingegangenen Abstimmungsbrief Tag und Uhrzeit des Einganges, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Abstimmungsbriefen nur den Eingangstag. Die in Satz 2 genannten Abstimmungsbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und so lange aufzubewahren, bis die Vernichtung der Abstimmungsbriefe zugelassen ist.

Abschnitt 5

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§33

Prüfung der Abstimmungsbriefe

- (1) Die Bezirksabstimmungsleitung prüft nach dem Abstimmungstag die Gültigkeit der Abstimmungsscheine und vermerkt die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis. Der Öffentlichkeit ist Zutritt zu gewähren, soweit hierdurch keine Störung eintritt.
 - (2) Ein Abstimmungsbrief ist zurückzuweisen, wenn
- dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
- 2. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- 3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigefügt ist,
- 4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
- die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist oder
- 7. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (3) Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern und mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen. Die Bezirksabstimmungsleitung ermittelt die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe. Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt.
- (4) Wenn die Landesabstimmungsleitung feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nachweislich spätestens am zweiten Tag vor der Abstimmung aufgegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am zehnten Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe ausgesondert und der Bezirksabstimmungsleitung zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses überwiesen.

§ 34

Öffentliche Ergebnisermittlung

Die Bezirksabstimmungsleitung ermittelt nach dem Abstimmungstag das Ergebnis öffentlich. Mit Zustimmung der Landesabstimmungsleitung kann die Bezirksabstimmungsleitung mit der Ergebnisermittlung auch nicht öffentlich-rechtliche Stellen betrauen, dabei ist der Öffentlichkeit Zutritt zu gewähren. Nach Zulassung durch die Landesabstimmungsleitung können elektronische Verfahren eingesetzt werden. Die nicht öffentlich-rechtlichen Stellen verarbeiten personenbezogene Daten im Auftrag der Bezirksabstimmungsleitung. Etwaige Unterauftragsverhältnisse bedürfen der Zustimmung der Landesabstimmungsleitung.

§ 35

Zählen der Stimmen

Zu ermitteln sind die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der auf jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage entfallenen Ja- und Neinstimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 36

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen der stimmberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Mehrere in einem Abstimmungsumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als Stimmzettel mit ungültigen Stimmen.
- (3) Konnten auf einem Stimmzettel mehrere Stimmen abgegeben werden (§ 20 Absatz 2 und § 21 VAbstG), enthält der Stimmzettel aber nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.
- (4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung auf dem Stimmzettel zu vermerken. Die ungültigen Stimmzettel sind gesondert zu verwahren.

§ 37

Ergebnisermittlung und Bericht der Bezirksabstimmungsleitung

- (1) Die Bezirksabstimmungsleitung ermittelt das endgültige Ergebnis. Sie erstellt einen Bericht über die Abstimmungshandlung und die Ergebnisermittlung sowie über besondere Vorkommnisse. Der Bericht enthält weiterhin folgende Zahlen:
- 1. Abstimmungsberechtigte,
- 2. zurückgewiesene Abstimmungsbriefe,
- 3. Abstimmende,
- 4. die auf jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage entfallenen Ja- und Neinstimmen,
- 5. ungültige Stimmen.
- (2) Die Stimmzettel, über deren Ungültigkeit die Bezirksabstimmungsleitung entschieden hat, sind dem Bericht beizufügen.

(3) Die Bezirksabstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis sowie die Feststellungen nach Absatz 1 öffentlich bekannt und übermittelt sie umgehend der Landesabstimmungsleitung.

§38

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die Abstimmung

- (1) Die Landesabstimmungsleitung stellt das endgültige Abstimmungsergebnis zusammen.
- (2) Sie stellt zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 23 Absatz 3 VAbstG folgende Zahlen fest:
- 1. stimmberechtigte Personen,
- 2. Wahlberechtigte nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl,
- gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen getrennt für diese.

§39

Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen sind zu verpacken und zu verwahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsunterlagen und das Abstimmungsverzeichnis Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (2) Auskünfte aus Abstimmungsunterlagen und dem Abstimmungsverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Abstimmungsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksentscheid erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksentscheid verwenden.
- (3) Die zuständige Behörde vernichtet die Abstimmungsunterlagen und das Abstimmungsverzeichnis nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 3 VAbstG, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes benötigt werden.

Abschnitt 6

Rechenschaftsbericht und Kostenerstattungsverfahren

§ 40

Inhalt des Rechenschaftsberichts

- (1) Der Rechenschaftsbericht (§ 30 Absatz 1 VAbstG) besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtung des Gesetzeszwecks zu erstellen.
 - (2) Die Einnahmerechnung umfasst
- 1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- 2. Spenden von natürlichen Personen,
- 3. Spenden von juristischen Personen,
- 4. Einnahmen aus Vermögen,
- 5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- 6. staatliche Mittel,
- 7. sonstige Einnahmen,
- 8. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 7.

- (3) Die Ausgabenrechnung umfasst:
- 1. Personalausgaben,
- 2. Sachausgaben,
- 3. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 und 2.
- (4) Im Rechenschaftsbericht führen die Initiatoren Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden) gesondert auf, die ihnen für die Volksinitiative, das Volksbegehren oder den Volksentscheid zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 2.500 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende darzustellen.
- (5) Die Initiatoren dürfen dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurze Erläuterungen beifügen.
- (6) §§ 26 bis 27 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§41

Zuständigkeit und Antragsfrist

Das Kostenerstattungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb

von zwei Monaten nach Zustellung der Ergebnisfeststellung an die Initiatoren (§ 23 Absatz 3 Satz 2 VAbstG) zu stellen.

§ 42

Erklärungsberechtigte Person

Die Initiatoren haben eine für das Kostenerstattungsverfahren erklärungsberechtigte Person zu benennen.

§ 43

Prüffähige Abrechnung

Die erklärungsberechtigte Person für das Kostenerstattungsverfahren hat eine prüffähige Abrechnung einzureichen, der Originalbelege in Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrages zum Verbleib bei der zuständigen Behörde beizufügen sind.

Teil 4 Schlussvorschrift

§ 44

Schlussbestimmung

Die Volksabstimmungsverordnung vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 309) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Juli 2005.

| ۸n | 1000 | 4 |
|----|------|---|
| Αn | lage | 1 |

| Unters zum Erlass des folgenden Gesetzes bzw. zu | chriftsliste Nummer _ für die Volksinitiativ der Vorlage zu folgen | ve | chen Willensbildung |
|--|--|----|---------------------|
| | | | 2) |
| Für die Initiatoren erklärungsberechtigte Personer 1 | n: _ | | |
| 2 | _ | | |
| 3 | 3) | | |
| Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: | 3) | | |

Hinweise:

- Nach § 4 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBI. S.136), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBI. S. 195), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Unterstützungsberechtigte, zu deren Gunsten eine melderechtliche Auskunftssperre besteht, können ihre Anschrift den Initiatoren gesondert übermitteln, die diese dann vor Einreichung der Listen nachzutragen haben.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben:
 - Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 VAbstG).
 - Sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 VAbstG).
 - Sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG).
- Jede der oben genannten Personen ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen,
 - dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VAbstG),
 - ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).

Seite 2 der Unterschriftsliste für die Volksinitiative zum Erlass eines Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung⁴⁾

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des o.g. Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu o.g. Gegenstand der politischen Willensbildung.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen

| Lfd. Nummer | Familien-, Vorname(n) | Geburts- jahr | Anschrift der Hauptwohnung | Unterschrift | Amtliche Vermerke |
|----------------|-----------------------|------------------|----------------------------|--------------|----------------------|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn mehrere Listen verwendet werden.

²⁾ Titel des Gesetzes bzw. Name des Gegenstandes ist von den Initiatoren vor der ersten Unterschriftsleistung einzutragen.

 ³⁾ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen.
 ⁴⁾ Vor der ersten Unterschriftsleistung mit der Seite 1 fest zu verbinden.

Anlage 2

| Lfd. Nummer | Familien-, Vorname(n) | Geburts- jahr | Anschrift der Hauptwohnung | Unterschrift | Amtliche Vermerke |
|----------------|-----------------------|------------------|----------------------------|--------------|----------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

¹⁾ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen und mit den Vorblättern fest zu verbinden.

Verordnung

über die Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

(Geräte- und Produktsicherheits-Benennungsverordnung - GPSBenennVO)

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund von § 17 Absatz 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1827), wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen geschaffen, bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen zu ermöglichen.

§ 2

- (1) Die Benennung als Überwachungsstelle nach § 17 Absatz 5 GPSG ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine noch für mindestens drei Jahre geltende Akkreditierungsurkunde der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik beizufügen.
- (2) Die zugelassenen Überwachungsstellen haben die Verpflichtungen nach § 17 Absatz 4 Satz 2 GPSG zu erfüllen. Zu den erforderlichen Auskünften nach § 17 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 GPSG gehören:
- die unverzügliche Mitteilung über die bei Prüfungen festgestellten Mängel, die eine sofortige Außerbetriebnahme der Anlagen erforderten; der Mitteilung ist eine Kopie des Prüfberichtes beizufügen,
- 2. die Mitteilung über die Mängelfreiheit und die Wiederinbetriebnahme der Anlagen nach einer Außerbetriebnahme im Sinne von Nummer 1,

- 3. die Mitteilung über alle sonstigen verlangten Auskünfte innerhalb von 24 Stunden,
- 4. auf Verlangen die Offenlegung des Geschäftsberichtes.
- (3) Die Datenerfassung in den Anlagendateien nach § 17 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 GPSG und deren Weiterleitung an die Datei führende Stelle regelt die zuständige Behörde.

§3

- (1) Die Benennung kann auf bestimmte Aufgabenbereiche nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865, 1866), beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu befristen und kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.
 - (2) Die Benennung kann widerrufen werden, wenn
- 1. die Voraussetzungen, die zur Benennung geführt haben, nicht mehr gegeben sind,
- 2. die Verpflichtungen nach § 2 nicht eingehalten werden oder
- 3. der Widerruf in der Benennung vorbehalten ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Juli 2005.

Verordnung über den Bebauungsplan Groß Borstel 26

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBI. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 und §5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 26 für den Geltungsbereich westlich der Alsterkrugchaussee, südlich der Hindenburgstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alsterkrugchaussee – Südwestgrenze der Flurstücke 1583, 2286 (alt: 1913), Südgrenze des Flurstückes 2285 (alt: 1913) der Gemarkung Groß Borstel – Sportallee – Nordwestgrenze der Flurstücke 1824 und 1887 der Gemarkung Groß Borstel – Hindenburgstraße.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

 c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- In den Gewerbegebieten sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig; Läden können ausnahmsweise zugelassen werden; Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
- 2. Auf den Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen des Gewerbegebietes an der Alsterkrugchaussee können ausnahmsweise in bis zu 5 m Tiefe Stellplätze angelegt werden, wenn dabei 20 vom Hundert der Grundstücksbreite nicht überschritten werden. Notwendige Zufahrten sind zulässig.
- Auf der Fläche mit Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen des Gewerbegebietes Ecke Alsterkrugchaussee / Hindenburgstraße kann ausnahmsweise eine untergeordnete befestigte Fläche als Zuwegung für Fußgänger angelegt werden.
- 4. Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gilt: Die mit "(A)" bezeichnete Fläche ist dicht zu bepflanzen, dabei ist mindestens für je 2 m² eine Pflanze zu verwenden. Die mit "(B)" bezeichnete Fläche ist mit blühenden Bäumen einer Art hainartig zu bepflanzen.
- Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
- 6. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind standortgerechte Laubholzarten zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen;

- Sträucher sind mindestens als zweimal verpflanzte Ware mit einer Höhe von 100 cm bis 125 cm zu pflanzen.
- Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich von Bäumen unzulässig.
- 8. Die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Bäume anzupflanzen sind, muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
- Das in den Gewerbegebieten auf den Straßen- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist zusammen

- mit dem Schmutzwasser in das öffentliche Mischwassersiel einzuleiten.
- Für Ausgleichsmaßnahmen wird den mit "Z)" und "Z)" bezeichneten Flächen das Flurstück 10292 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) zugeordnet.
- 11. Für Ausgleichsmaßnahmen wird der mit "Z2" bezeichneten Fläche eine Teilfläche des Flurstücks 3068 der Gemarkung Ohlsdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) zugeordnet.

§3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. Juli 2005.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Dritte Verordnung

über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Harburg

Vom 26. Juli 2005

Auf Grund von § 14 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

. .

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 11. September 2005, aus Anlass der Veranstaltung "Live-Modenschau Fashion Tower" von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 477), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Juli 2005.

Das Bezirksamt Harburg

Druckfehlerberichtigung

In § 1 der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 301) muss es statt "(HmbGVBl. S. 288)" richtig "(HmbGVBl. S. 285)" heißen.